

Anlage 2 (Dezember 2023)**Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

ab dem 17. Dezember 2023 wird für unser Unternehmen das sog. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) gelten. Ziel dieses Gesetzes und der ihm zugrundeliegenden EU-Richtlinie ist ein umfassender gesetzlicher Schutz von Personen, die Hinweise auf Missstände in unserem Unternehmen geben.

Zu diesem Zweck haben wir eine interne Meldestelle eingerichtet. Frau/Herrn ... sind mit den dafür anfallenden Aufgaben betraut. Frau/Herr ... sind unter folgender E-Mail-Adresse ... bzw. unter der Telefonnummer ... erreichbar. Auf Wunsch kann auch ein persönliches Gespräch mit den genannten Personen stattfinden.

Neben der internen Meldestelle in unserem Unternehmen hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) eine externe Meldestelle eingerichtet. Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Sollten in unserem Unternehmen wider Erwarten Missstände bestehen, haben Sie die Möglichkeit, sich an unsere interne Meldestelle oder ggf. auch an die externe Meldestelle zu wenden. Bevorzugt sollten etwaige Probleme vorrangig intern über unsere Meldestelle geklärt werden.

Eine kurze Beschreibung des Verfahrensablaufs bei Nutzung unserer internen Meldestelle fügen wir diesem Schreiben bei.

Ebenso erhalten Sie in der Anlage eine Datenschutzerklärung zum Hinweisgeberschutzgesetz mit der Bitte, diese unterzeichnet an uns zurück zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ort – Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Anlage: Verfahrensbeschreibung interne Meldestelle
Datenschutzerklärung zum HinSchG